

Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kita- und Hortkinder

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule oder Tageseinrichtung ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen.

Bitte beachten Sie,

- dass ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen ist (Kosten der Haushaltsersparnis).
- Verpflegung die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen) zählt nicht dazu.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Main-Taunus-Kreis beantragen. Er wird nur erbracht, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder der Tageseinrichtung angeboten wird.

Wenn Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden, lassen Sie sich einen Beleg darüber geben.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Auf Antrag werden die Kosten an die entsprechenden Anbieter der Mittagsverpflegung erstattet.

Ausflüge

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Main-Taunus-Kreis beantragen.

Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Bewilligungszeitraum.

Zu dem Antrag benötigen wir eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über den Schulausflug bzw. die mehrtägige Klassenfahrt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Auf Antrag werden die Kosten an die Schule oder Kita erstattet.

Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was bedeutet

„Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 € zur Verfügung, die zum Beispiel für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)
- notwendige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Leihgebühren für Musikinstrumente, Judoanzug, Fußballschuhe)

verwendet werden können.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Main-Taunus-Kreis beantragen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Auf Antrag werden die Kosten an die entsprechenden Vereine bzw. Organisationen erstattet.

Herausgeber:

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Arbeit und Soziales
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim
Tel.: 06192 201-0
Fax: 06192 201-1724
E-Mail: arbeitundsoziales@mtk.org
www.mtk.org

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im

Main-Taunus-Kreis



Das Bildungspaket

Bildung und Teilhabe

Ab 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – neben ihrem monatlichen Regelbedarf – auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

- Mittagessen
- Kultur, Sport, Freizeit
- Ausflüge
- Lernförderung
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung

Wer bekommt es?

Kinder haben einen Anspruch auf das Bildungspaket, sofern sie eine der folgenden Leistungen

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Wohngeld oder
- den Kinderzuschlag

bekommen.

Auch wenn Sie bisher keine der o.g. Leistungen erhalten sollten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besitzen.

Antragstellung

Für alle Leistungen aus dem Bildungspaket (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Anträge erhalten Sie beim:

**Main-Taunus-Kreis
Amt für Arbeit und Soziales**
und
**über die Städte und Gemeinden,
die Schulen**

oder im
**Internet unter
www.mtk.org**

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreiecke, Taschenrechner, Radiergummi u.a.

Um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn des Schulhalbjahres zu erleichtern, erhalten Schülerinnen und Schüler diese Leistungen zusätzlich zu ihrem Regelbedarf.

Wie wird die Leistung erbracht?

Ab August 2011 wird jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt und zwar zum 1. August in Höhe von 70 € und zum 1. Februar in Höhe von 30 €.

Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011 / 2012 gilt.

Wer in den Monaten Februar und August Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht, bekommt für seine leistungsberechtigten Kinder diese Leistungen automatisch.

Bitte beachten Sie,

- da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Main-Taunus-Kreis Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen, auf den Bus oder Zug angewiesen sind (bei mindestens > 3 km Entfernung) und deren Kosten niemand anderes übernimmt.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsieht.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen für die Schülerbeförderung müssen Sie beim Main-Taunus-Kreis für jedes Kind gesondert beantragen.

Sie bekommen den notwendigen Zuschuss dann direkt überwiesen

Bitte beachten Sie,

- wenn Ihr Kind die Monatskarte auch privat nutzen kann, könnte für Sie je nach Alter des Kindes ein Eigenanteil entstehen.
- dass nur die kostengünstigste Variante über den ÖPNV anerkannt wird.
- da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Main-Taunus-Kreis Nachweise über die Verwendung verlangen.

Bitte bewahren Sie daher entsprechende Belege auf.

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das Lernziel – die Versetzung in die nächste Klasse – erreicht werden kann und es an Ihrer Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot, mehrere Nachhilfestunden oder einen ganzen Kurs, je nachdem was die Lehrerin / der Lehrer für notwendig hält.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt in das Gymnasium) kann keine Lernförderung gewährt werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Main-Taunus-Kreis beantragen.

Die Lehrerin / der Lehrer muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und wie viel zusätzliche Förderung es braucht – dann bekommt es die Nachhilfe bezahlt.

Ein entsprechender Vordruck ist über uns erhältlich (Bestätigung Lernförderbedarf).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Auf Antrag werden die Kosten an die entsprechenden Anbieter der Nachhilfe erstattet.